

Satzung

God Remembers e.V.



§1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "God Remembers e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in D-74921 Helmstadt Barga
- 3) Der Name "God Remembers" bedeutet übersetzt „Gott erinnert sich“
- 4) Der Verein arbeitet mit „God Remembers“ in Uganda zusammen
- 5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Zweck des Vereins ist die
 - a. Förderung des christlichen Glaubens
 - b. Förderung der Bildung und Erziehung (Bildung und Öffentlichkeitsarbeit)
 - c. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- 2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Christlich motivierte ganzheitliche Hilfe für bedürftige Menschen in Afrika, durch Informieren der Öffentlichkeit, einzelner Personen und Körperschaften über die allgemeine Lebenssituation von Menschen in Ländern, die von struktureller Armut oder Notlage betroffen sind.
 - b. Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
 - c. Vermittlung von Patenschaften für Kinder und Jugendliche/ junge Erwachsene zur Finanzierung von Schulbesuch, Ausbildung, Lebensunterhalt und sozialen Einrichtungen.
 - d. Errichtung und Betreiben von Schulen mit und ohne Internatsanbindung
 - e. Die Entsendung von Entwicklungshelfern/Volontären in diese Einrichtungen
 - f. Förderung von Schülern und Stipendiaten, Behinderten, die schulisch gefördert werden müssen.
 - g. Unterstützung von Entwicklungshilfeprojekten in Slums, in ländlichen Gebieten; und Verbesserung der Infrastruktur, wie Ausbau von Bildungseinrichtungen, Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Brunnenbau und Straßennetz.
 - h. Bildung von menschenwürdigeren, gerechteren Lebenssituationen, Bekämpfung von Hunger, Armut und Krankheit.
 - i. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen in den unterschiedlichen Gesellschaften und Kulturen.
 - j. Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Konferenzen
 - k. Gästebetrieb für Interessenten

- 3) Vorgenannte Ziele können auch in Zusammenarbeit (Kooperation) mit allen in Deutschland rechtlich anerkannten politischen, kirchlichen, sozialen Organisationen und gemeinnützigen Vereinen verwirklicht werden. Das kann auch durch Hilfspersonen im Sinne des §58 Abs. 1 S.2 AO geschehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufwandsersatz

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für Dienstleistungen und Aufwendungen kann an Mitglieder und Mitarbeiter ein Ersatz des tatsächlich entstandenen Aufwands nach Beleg oder die steuerlich anerkannten Pauschalen erstattet werden.

§ 5 Finanzierung

- 1) Der Verein finanziert sich insbesondere durch:
 - a) freiwillige Spenden und Kollekte
 - b) Schenkungen und Erbschaften
 - c) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen
 - d) Patenschaftsbeiträgen
 - e) Subventionen und Zuschüsse
 - f) Mitgliedsbeiträge
- 2) Zuwendungen an den Verein mit einem ausdrücklichen Verwendungszweck, dürfen nur zur Erreichung dieses konkreten Zweckes verwendet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist.
- 3) Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten nach Maßgabe §9

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - b. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Anschriftenänderungen haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Mitglieder werden gebeten, ihre jeweilige aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben und erklären sich mit der Bekanntgabe zur Entlastung der Vereinsverwaltung damit einverstanden, dass alle den Verein betreffenden Vorgänge, auch solche

die der Schriftform bedürfen, wie z.B. Einladungen zur Mitgliederversammlung, ihnen auch auf diesem Wege wirksam zugesandt werden können.

- 3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 2) Des Weiteren endet eine Mitgliedschaft durch Austritt, durch Tod. Die Streichung der Mitglieder kann der Vorstand vornehmen.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c. Bei nicht Zahlung des Jahresbeitrags, nach zweifacher Mahnung
- 4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dieser muss bis zum 30.9. des Kalenderjahres spätestens überwiesen werden. Neumitglieder überweisen ihre erstmalige Überweisung zum Vereineintritt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens zum ersten Halbjahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes stattzufinden.
- 3) Auf schriftliches Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder muss der Vereinsstand binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung durchführen.
- 4) Sowohl zu der ordentlichen als auch zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. per E-Mail oder Post einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen (auch per E-Mail möglich). Anträge, die nicht schriftlich im Vorfeld gestellt wurden, werden bei der Mitgliederversammlung nur zugelassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies wünscht.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6) Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach §13 Abs 2 und zwei Mitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören, anwesend sein.

- 7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende oder 2. Vorsitzende. Bei dessen Abwesenheit übernimmt ein Vertreter aus der Vorstandschaft die Leitung.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Schriftführer und Sitzungsleiter nach § 11 Abs 7 zu unterzeichnen ist.
- 9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer bestimmt
- 10) Bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Eine Vertretungsmöglichkeit für nicht anwesende Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder die verhindert sind, dürfen vor der Versammlung eine Schriftliche Meinung zur Agenda, an den Vorstand schicken.
- 11) Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Gesamtvorstands doppelt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über die Änderung und Erweiterung der Vereinssatzung
 - c. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
 - d. Beratung und Beschlussfassung oder sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
 - e. Die Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
 - f. Bestimmen eines Kassenprüfers für das aktuelle Kalenderjahr, der nicht Mitglieder im Vorstand ist

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. Eventmanager /in /Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Patenschaftsbeauftragten
 - f. dem Internetbeauftragten
- 1) Der Vorstand, im Sinne von § 26 BGB, besteht aus dem, 1. Vorsitzenden ,dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- 2) Alle anderen Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Ein freiwilliger Rücktritt des Vorstand , im Sinne von § 26 BGB, ist jeder Zeit möglich, dies tritt bei der nächsten Mitgliederversammlung in Kraft.
- 5) Der 1. Vorsitzende der 2. Vorsitzende sowie Kassenwart sind für alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereines zuständig.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand nach §13 Nr.2 obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung, einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgenden Angelegenheiten:
 - a. Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts.
 - b. Vorbereitung ,Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens.

- d. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - e. Bestellen und Entlassen der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstand aus dem Vereinsmitgliedern
- 1) Im Innenverhältnis führt der 1. oder 2. Vorsitzende oder Kassenwart den Vorsitz in der Gesamtvorstandsitzung.
 - 2) Nach § 57 AO kann sich der Verein einer Hilfsperson bedienen, die die Aufgaben und Tätigkeiten nach der Satzungsbestimmung des Vereins im Ausland, in Afrika, ausübt, im Auftrag der Vorstandschaft des Vereins. Der Vorstand kann den Inhalt und den Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson im Innenverhältnis bestimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung eines Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen Verein, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder rechtliche Zwecke tätig ist. Die Ziele der Satzung des Vereins muss der von God Remembers gleichen. Bevorzugt wird der Verein Malaika Smile e. V., Bühl oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat oder sofern dieser nicht mehr besteht oder die Steuerbegünstigung gem. §§ 51f AO nicht mehr gegeben ist, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für in dieser Satzung genannten Zwecke.

§ 16 Datenschutz

Der Verein "God Remembers e.V." erhebt mit der Übernahme-Erklärung einer Patenschaft oder Spende falls möglich folgende Daten seiner Spender: Name, Vorname, Anschrift, Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse, Beruf, Geburtsdatum und Anrede. Diese Daten werden im Rahmen der Patenschafts- und Spendenverwaltung, nach DGBVO verarbeitet und gespeichert.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 18.07.2020 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.